

Handlungspläne im Krisenfall

Stand April 2024

Sollte es innerhalb des Bezirksjugendwerks zu einem Verdachtsfall, einer Situation kommen, in der Übergriffe oder Grenzüberschreitungen geschehen oder Kinder/Jugendliche schnelle Hilfe benötigen, handeln wir nach Krisenplänen, die im Folgenden dargestellt werden.

Wir unterscheiden innerhalb des Jugendwerks dabei drei Situationen bei der Intervention von (sexualisierter) Gewalt.

Geprüft wird:

- Besteht eine Gefährdung des Kindes innerhalb des familiären oder persönlichen Umfelds?
- Geht die Gefährdung des Kindes von einem ehren- oder hauptamtlichen Mitarbeitenden aus?
- Handelt es sich um Übergriffe unter Gleichaltrigen?

Die Auswirkungen von (sexualisierter) Gewalt können je nach oben aufgeführter Situation ähnliche Auswirkungen auf die Betroffenen haben. In der Aufarbeitung sind jedoch verschiedene Anforderungen gegeben.

Allgemeine Vorgehensweise bei der Vermutung eines Falles (egal welcher Art):

- Bewahre Ruhe und atme tief durch. Handle besonnen und versuche, starke emotionale Reaktionen zu vermeiden.
- Woher kommt deine Vermutung? Erkenne und benenne deine Gefühle.
- Informiere unverzüglich **die hauptamtlich oder ehrenamtlich zuständige Leitungs-Person für die Veranstaltung. Bei Veranstaltungen und Angeboten, die in einer bestimmten Gemeinde stattfinden, informiert die zuständige Leitungsperson bei begründetem Verdacht die Vorsitzenden des Kirchengemeinderats und die zuständige Pfarrerin/den zuständigen Pfarrer. Das weitere Vorgehen wird in Folge gemeinsam mit den verantwortlichen Hauptamtlichen des Trägers der betroffenen Veranstaltung und der Ansprechperson des Bezirksjugendwerks besprochen.**
- Dokumentiere deine Vermutung oder den Fall sorgfältig. Notiere dabei Wahrnehmungen und keine eigenen Interpretationen. Die schriftliche Dokumentation muss mit der Ansprechperson besprochen werden. Anschließend bleibt diese bei der Ansprechperson und sämtliche Notizen oder Kopien der Dokumentation, die noch bei Dir oder anderen Personen sind, müssen vernichtet werden.
- Biete Betroffenen ein Gespräch an, ohne zu bedrängen oder suggestive Fragen zu stellen. Akzeptiere, wenn dein Angebot abgelehnt wird.
- Nimm die Schilderungen Betroffener ernst, auch wenn diese widersprüchlich sind.
- Versprich nichts, was du anschließend nicht halten kannst.
- Suche dir für dich selbst Unterstützung und professionelle Hilfe.
- Sprich nicht mit dem/der möglichen Täter:in darüber.

- Das weitere Vorgehen immer mit den Betroffenen und der Ansprechperson absprechen. Keine automatische Strafanzeige ohne die Zustimmung des oder der Betroffenen.
- Gehe verschwiegen mit dem Thema um!
- Akzeptiere deine eigenen Grenzen und Möglichkeiten! (Wir sind keine Therapeut:innen.)
- Wir machen keine Täter:innenberatung. **Tatgeneigte Personen und Täter:innen können bei uns Adressen entsprechender Fachberatungsstellen erhalten.**

A) Handlungsplan bei Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung im familiären Umfeld

Sollte die Gefährdung im familiären Umfeld des/der Schutzbefohlenen liegen, ist nach §8a SGB VIII ein geregelttes Verfahren (für Fachkräfte) zu beachten:

- Kontakt mit der Ansprechperson des Bezirksjugendwerks aufnehmen und sich beraten.
- Hinzuziehen einer externen insoweit erfahrenen Fachkraft.
- weiteres Vorgehen in Absprache mit allen Beteiligten.
- ggf. Meldung an das Jugendamt.

B) Handlungsplan bei vermuteter Täterschaft von Mitarbeitenden

Es ist zu differenzieren, ob es sich bei der vermuteten Täterschaft um eine ehrenamtliche oder hauptamtliche Person handelt! Bei Hauptamtlichen muss die/der entsprechende Dienstvorgesetzte informiert werden und das Verfahren über den Anstellungsträger laufen. Bei Ehrenamtlichen muss die Ansprechperson gemeinsam mit der **(hauptamtlichen) Leitung der Gemeinde-/Bezirksveranstaltung** handeln. Neben den allgemeinen Verhaltensweisen gelten für uns folgende Standards:

- Unverzügliche Kontaktaufnahme mit der Ansprechperson **des Bezirksjugendwerks.**
- Schon im Vermutungsfall, in jedem Fall aber bei einer erhärteten Vermutung, müssen die Verantwortlichen deutlich machen, dass sie auf der Seite des Opfers stehen und mit klaren Konsequenzen gegenüber dem Täter/der Täterin reagieren.
Erstes Ziel ist es, die Übergriffe unverzüglich zu beenden, ohne in vorschnellen Aktionismus zu verfallen. Die verdächtige Person darf **nicht mehr allein** mit Schutzbefohlenen gelassen werden. Bei einer erhärteten Vermutung darf die Person so lange nicht mehr als Mitarbeiter:in im EJW Bezirk Böblingen tätig sein, bis sie vollständig rehabilitiert ist. Bestätigt sich die Vermutung, darf die Person dauerhaft nicht mehr als Mitarbeiter:in in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sein. Bei einer erhärteten Vermutung ist eine polizeiliche Anzeige in Betracht zu ziehen. Die polizeiliche Anzeige muss erfolgen, bevor der oder die

vermutliche Täter:in in die Gespräche einbezogen wird. Damit wird verhindert, dass Beweismittel vernichtet werden, bevor die Polizei aktiv wird.

- Die Entscheidung zur Anzeige muss vom Träger, den zuständigen Hauptamtlichen und einer externen „Insofern erfahrenen Fachkraft“ befürwortet und getragen werden.

C) Handlungsplan bei Grenzverletzung oder Übergriffen unter Gleichaltrigen

- Gehe dazwischen und kläre die Situation mit den Beteiligten.
- Führe eine Wiedergutmachung und/oder Entschuldigung herbei. Die Annahme einer Entschuldigung bzw. ein Verzeihen ist nicht zu erzwingen!
- Beziehe gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges Verhalten aktiv Stellung.
- Besprich den Vorfall mit **der zuständigen hauptamtlichen Person, bzw. Ansprechperson** und wäge ab, ob eine Aufarbeitung in der ganzen Gruppe oder einer Teilgruppe sinnvoll ist und **welche** Konsequenzen gezogen werden müssen.
- Entwickle Umgangsregeln mit der ganzen Gruppe.
- Bei erheblichen Grenzverletzungen/Übergriffen müssen die Eltern der Betroffenen durch die **Ansprechperson** informiert werden und mit ihnen das weitere Vorgehen besprochen werden.
- Beachte: Jugendliche ab 14 Jahren sind strafrechtlich verantwortlich für ihr Tun. Ob ein Strafverfahren sinnvoll ist, lässt sich pauschal nicht sagen, jedoch sollten jugendliche Täter:innen therapeutische Hilfe bekommen.
- Eine polizeiliche Anzeige ist in Betracht zu ziehen. Die polizeiliche Anzeige muss erfolgen, bevor der oder die vermutliche Täter:in in die Gespräche einbezogen wird. Damit wird verhindert, dass Beweismittel vernichtet werden, bevor die Polizei aktiv wird. Die Entscheidung zur Anzeige muss vom Träger, den zuständigen Hauptamtlichen und einer externen „Insofern erfahrenen Fachkraft“ befürwortet und getragen werden.

Rehabilitation bei unbegründeter Vermutung:

Eine unbegründete Vermutung hat schwerwiegende Auswirkungen für die zu Unrecht verdächtige Person. Ziel der Rehabilitation ist die Wiederherstellung einer Vertrauensbasis und die Arbeitsfähigkeit im entsprechenden Umfeld. Dazu gehört eine direkte Kommunikation zwischen Träger, der betroffenen Person und allen Stellen, die davon erfahren haben.

Dokumentation:

Sämtliche Vorkommnisse, Vermutungen und Äußerungen von Kindern, **Jugendlichen und Schutzbefohlenen** zum Thema (sexualisierte) Gewalt werden von uns sehr ernst genommen und werden vollständig dokumentiert. Die lückenlose Dokumentation dient dazu, zu einem späteren Zeitpunkt zuverlässig auf Geschehnisse zurückgreifen zu können, wenn sich mit denselben Personen wieder Vorfälle ereignen sollten. Die

Dokumentation ist ausschließlich **für** hauptamtliche Jugendreferent:innen **einsehbar und wird unzugänglich für Dritte bei der Ansprechperson des Bezirksjugendwerks aufbewahrt.**

- Name und Funktion derjenigen Person, die den Vorwurf dokumentiert.
- Name und Funktion derjenigen Person, die den Vorwurf erhebt.
- Name, Alter, Geschlecht des (angeblichen) Opfers.
- Name, Alter, Geschlecht, Funktion der beschuldigten Person, alle am Gespräch beteiligten Personen.
- Sachverhalt darstellen, Datum & Uhrzeit, Berichtsstil, W-Fragen: Was ist geschehen? Umgang mit der Situation – Welche Maßnahmen sind bisher erfolgt? – Wer war beteiligt?
- Eigene Einschätzung/Betroffenheit.
- Weitere, vereinbarte Schritte, wer, was, bis wann. (Dazu liegt ein Formular bei der Ansprechperson aus.)

**Ansprechperson für Prävention vor
und Intervention bei sexualisierter Gewalt
im Ejw Bezirk Böblingen:**

Jugendreferentin Babsi Ruoff
Telefon: 07031-220241 o. 0171-6042903
Babsi.Ruoff@ejwbbezirk.de

Stellvertretung:
Jugendreferent Eric Saß
Telefon: 0178/2135692
Eric.Sass@ejwbezirkbb.de